



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 26.05.2016 Nr. 22

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Krebeck

Öffentliche Bekanntmachungen gem. § 129 Abs. 2
NKomVG über die Jahresabschlüsse 2011 und 2012
der Gemeinde Krebeck 232

Gemeinde Scheden

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheden für die
Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit Genehmigung 234

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Krebeck für das Jahr 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Krebeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Krebeck für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

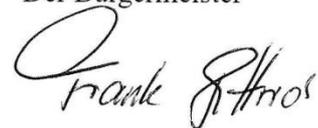
Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsicht mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 für das Jahr 2012 liegt in der Zeit vom

10.06.2016 bis einschließlich 24.06.2016

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Krebeck, Kirchring 17, 37434 Krebeck, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bürgermeister



auszuhängen am 09.06.2016
abzunehmen am 27.06.2016



Haushaltssatzung der Gemeinde Scheden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund der §§ 14,58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheden in der Sitzung am 07.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 wird

	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.713.100 Euro	1.744.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.713.100 Euro	1.744.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	12.100 Euro	300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	12.100 Euro	300 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.639.900 Euro	1.671.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.579.000 Euro	1.600.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	44.300 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	81.400 Euro	3.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.100 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.800 Euro	69.200 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.721.300 Euro	1.671.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.728.200 Euro	1.673.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2016 auf 37.100 Euro

festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2017 werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2016 auf 1.500.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2017 auf 1.500.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

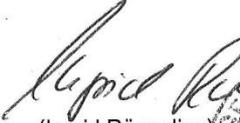
1. Grundsteuer	2016	2017
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.	405 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

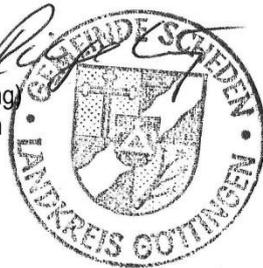
§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen /Auszahlungen anzusehen sind.

Scheden, den 07.04.2016

GEMEINDE SCHEDEN


(Ingrid Rüngeling)
Bürgermeisterin



GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 für das Haushaltsjahr 2016 und zu § 4 für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 der Gemeinde Scheden.

Göttingen, 25.05.16
Hauptamt
10.1-15 11 03 07/16, 17

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Scheden liegt in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 13.06.2016 bei der Gemeinde Scheden, Schulstraße 2-4, 37127 Scheden zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 26.05.2016 Nr. 22